

Baulandumlegung „Vor Buchhalden II“ in Dettingen an der Erms

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss für das Gebiet „Vor Buchhalden II“, Gemarkung Dettingen an der Erms

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Dettingen an der Erms hat nach Anhörung der Eigentümer am 21.10.2020 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung im Bereich westlich des Einmündungsbereichs der Richard-Wagner-Straße, südlich der Hülbener Straße, nördlich der Straße Vor Buchhalden hinter der Bestandsbebauung bis Gebäude Vor Buchhalden 16 / westliche Grundstücksgrenze in Verlängerung bis zur Hülbener Straße

die Durchführung einer

Baulandumlegung

beschlossen. In das Umlegungsverfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Dettingen an der Erms einbezogen:

6091/1, 6097 (anteilig), 6098/2 (anteilig), 6113, 6114, 6115, 6116, 6117, 6118, 6119, 6119/1, 6120/1, 6120/2, 6121, 6122, 6123, 6125, 6126, 6127, 6128/1, 6128/2, 6128/3, 6129/1, 6130/1, 6130/2 und 6225 (anteilig).



Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Vor Buchhalden II“.

Der Gemeinderat hat am 12.12.2019 beschlossen, für dieses Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit dem Anordnungsbeschluss des Gemeinderats vom 28.05.2020 dem ständigen Umlegungsausschuss der Gemeinde Dettingen an der Erms.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Dettingen an der Erms, Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms, Rathausplatz 1, 72581 Dettingen an der Erms, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksanteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Dettingen an der Erms, Rathausplatz 1, 72581 Dettingen an der Erms, eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 224 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Grundstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen in der Zeit

vom 07.12.2020 bis 15.01.2021

bei der Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms, Rathausplatz 1, im Flur vor Zimmer 27 (Ortsbauamt), 72581 Dettingen an der Erms,

öffentlich aus und können montags bis freitags während der üblichen Dienststunden (siehe hierzu untenstehenden Hinweis) dort eingesehen werden.

Dienststunden der Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms:

Montag – Freitag Vormittag 8:30 – 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag Nachmittag
14:00 – 15:30 Uhr, Mittwoch Nachmittag 16:00 bis 18:30 Uhr.

Hinweis:

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Zutritt zur Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms nur nach Anmeldung möglich. Bitte kündigen Sie Ihren Besuch für die Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen unter Tel. 07123 / 7207 – 320 oder 07123 / 7207 – 321 an; Sie werden dann an der Eingangstüre abgeholt. Bitte tragen Sie während Ihres Besuchs einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz und beachten Sie den Aushang an der Eingangstüre.

Dettingen an der Erms, 23.11.2020

gez. Michael Hillert

Bürgermeister / Vorsitzender des Umlegungsausschusses